

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 7					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Verfasser: Rietz Datum: 04.01.2017					
Tagesordnungspunkt								
Neufassung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
nö	19.01.2017	VA Mariental						
ö	09.02.2017	GR Mariental						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:		Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt						
Kostenstelle		Sachkonto						
Ansatz		EUR	verfügbar			(Rietz)	(Rietz)	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten rückwirkend zum 01.01.2017.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Infolge der Hinweise und Mitteilungen von den politischen Vertretern im Rat wurde seitens der Verwaltung ein Vorschlag für die Neufassung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten erarbeitet.

Dabei wurde sich zum einen an den übrigen Mitgliedsgemeinden und zum anderen an Hinweisen und Wünschen aus den Fraktionen orientiert. Insbesondere wurde aber auch versucht, sich an dem tatsächlichen Aufwand zu orientieren. Dies einzuschätzen fällt naturgemäß verwaltungsseits schwer.

Angepasst wurden die monatliche Aufwandsentschädigung aller Ratsmitglieder, die des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der Fraktionsvorsitzenden.

Ferner wird die Wiedereinführung des Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung gewünscht. Die Führung der Teilnehmerlisten erfolgt durch die Fraktionsvorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors bleibt unverändert. Jedoch wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 € gewährt.

Des Weiteren wird angeregt, der stellvertretenden Gemeindedirektorin für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € zu gewähren.

Dies erscheint vom Grundsatz und Aufwand her angemessen. Gleichzeitig soll das Ehrenamt an sich und die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen gestärkt werden.

Der Stundensatz für den Verdienstaussfall von Ratsmitgliedern wurde ebenfalls angepasst, dieser orientiert sich an dem in der Samtgemeinde festzusetzenden Satz. Faktisch wird dies vermutlich keine Auswirkungen haben, da bisher in der Regel kein Verdienstaussfall geltend gemacht wurde.

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass der hiesige Beschluss ureigenste Aufgabe des Rates ist und seitens der Verwaltung nur bedingt Hilfestellung gegeben werden kann.

Anlage:

- Vergleich der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Mitgliedsgemeinden
- Neufassung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufwandsentschädigungen

Grasleben	BGM	1.stellv.BG	2.stellv. BG	BGrakt.	Vorsitzatsmitglieder	GD	stellv. GD
	200	60	40	60	45	200	Sitzungsgeld
zuzügl.	45	45	45	45			
gesamt	245	105	85	105	45	200	
Mariental							
zuzügl.	138	38	30	30	40	199	
gesamt	40	40	40	40			
	178	78	70	70	40	199	

ab 01.01.2017

Die Verwaltung empfiehlt, sich an der Gemeinde Grasleben zu orientieren.

Querenhorst	128	51	36	51	26	128	51
zuzügl.	26	26	26	26			
gesamt	154	77	62	77	26	128	51
Rennau	90	26	15		15	90	
zuzügl.	15	15	15				
gesamt	105	41	30		15	90	

Anlage 1

Aufwandsentschädigung alt

BGM	1.stellv.BGM	2.stellv.BGM	Frakt.Vors.	Ratsmitglieder	GD	stellv.GD
178	78	70	70	40	199	0

Gesamtkosten/Jahr bei 11 Ratsmitgliedern **14.100,00**

Aufwandsentschädigung neu

BGM	1.stellv.BGM	2.stellv.BGM	Frakt.Vors.	Ratsmitglieder	GD	stellv.GD
245	105	85	105	45	199	Sitzungsgehd 20

90 Fahrtkostenpauschale

Gesamtkosten/Jahr 9 Ratsmitglieder **17.328,00**

Mehraufwand im Jahr

3.228

Aufwand für Sitzungsgeld nach Wiedereinführung

15 Sitzungen in den Gremien 9 Ratsmitglieder à 20,00 2.700

11 Fraktionssitzungen 9 Ratsmitglieder à 20,00 1.980

stellv. GD fiktiver Betrag 60

Gesamtkosten/Jahr 4.740

Mehraufwand insgesamt

7.968

S a t z u n g

der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der / die Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

1. Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.
2. In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.
3. Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.
3. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 €.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Der Gemeindedirektor	200,00 €
----------------------	----------

eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Der Ortsheimatpfleger	150,00 €
Ehrenamtlich Tätige für Pflegearbeiten auf dem Campingplatz	1500,00 €

2. Nimmt der/die stellvertretende Gemeindedirektor/in an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen teil, so erhält sie/er analog zu den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 sind monatlich zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit

gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich nach Ende des 2. und vor Ablauf des 3. Quartals gezahlt.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 26.10.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 11.02.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 06/2016 vom 24.02.2016), aufgehoben.

Mariental, den

Der Gemeindedirektor
(Rietz)